

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER NETVIEWER SCHWEIZ AG

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ergänzend für alle Vertragsbeziehungen zwischen der Netviewer Schweiz AG und ihren Kunden (im folgenden: „Kunden“), soweit sie nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen von weiteren zwischen der Netviewer Schweiz AG und den Kunden abgeschlossenen Verträgen, namentlich Lizenz-, Kauf- oder Service-/ Wartungsverträge, stehen.

2. Vertragsschluss und Vertragsinhalt

- 2.1 Der Vertrag mit einem Kunden kommt erst mit der beidseitigen Unterzeichnung eines entsprechenden Vertrages zustande.
- 2.2 Produkt- und Leistungsbeschreibungen (insbesondere Angaben in Dokumenten von Netviewer Schweiz AG oder auf der Internetseite der Netviewer Schweiz AG) sind keine Garantien oder Zusicherungen im Rechtssinne. Nur schriftlich abgegebene und ausdrücklich als solche bezeichnete Garantien sind wirksam.

3. Vergütung

- 3.1 Für die Vergütung ist das mit dem Kunden jeweils vereinbarte Angebot massgebend. Der Kunde verpflichtet sich zur fristgerechten Bezahlung der vereinbarten Vergütung. Sämtliche Preise verstehen sich jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer sowie allfällige weitere Steuern oder Abgaben, die auf Abschluss oder Erfüllung dieses Vertrages erhoben werden.
- 3.2 In dieser Vergütung nicht enthalten sind die Kosten für eine allfällige Installation oder Schulung sowie die Kosten, die dem Kunden durch eine von ihm bereitzustellende Internetanbindung oder durch den Empfang ihm elektronisch übermittelter Erklärungen, Lieferungen oder Leistungen entstehen; solche Leistungen sind Bestandteil besonderer Vereinbarungen und sind separat zu vergüten. Die Wartung überlassener Software durch die Netviewer Schweiz AG und die dafür zu bezahlende Vergütung richten sich ebenfalls nach einem gesondert abzuschliessenden Wartungsvertrag.
- 3.3 Bei lizenzweiser überlassener Software wird nach Abschluss des entsprechenden Lizenzvertrages gemäss dem jeweiligen anwendbaren Angebot von Netviewer Schweiz AG in der Regel eine einmalige Einrichtungsgebühr sowie regelmässig wiederkehrende Lizenzgebühren zur Zahlung fällig. Die Lizenzgebühren werden, sofern nichts anderes vereinbart wird, jeweils für sechs Monate im Voraus zur Zahlung fällig und dem Kunden von Netviewer Schweiz AG entsprechend in Rechnung gestellt.
- 3.4 Von der Netviewer Schweiz AG dem Kunden in Rechnung gestellte Beträge sind innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 3.5 Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, so hat die Netviewer Schweiz AG das Recht, einen Verzugszins von 6% p.a. geltend zu machen. Die Netviewer Schweiz AG ist zudem bei

Zahlungsverzug nach vorgängiger schriftlicher Androhung berechtigt, die Leistungen temporär zu unterbrechen oder die mit dem Kunden bestehenden Verträge fristlos zu beenden. Erfolgt nach einer temporären Sperrung der Lizenz eine Wiederaufschaltung, wird dem Kunden ein Einschaltgebühr von 300.- CHF in Rechnung gestellt.

- 3.6** Die Verrechnung von Ansprüchen eines Vertragspartners mit Gegenansprüchen des anderen Partners bedarf in jedem Fall der vorgängigen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern.

4. Lieferung

- 4.1** Die Netviewer Schweiz AG überlässt dem Kunden die bestellte/vertragsgemässe Software nach Wahl von Netviewer:

- a) durch elektronische Übermittlung per E-Mail, oder
- b) durch Übergabe eines Datenträgers, auf dem die Software gespeichert ist, oder
- c) durch Bereitstellung der Software zum Download und Mitteilung hierüber an den Kunden.

- 4.2** Im Falle der Übergabe eines Datenträgers geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem der Datenträger das Lager zum Zweck der Versendung an den Kunden verlassen hat.

5. Nutzungsrechte

- 5.1** Sämtliche Urheber- und sonstigen Eigentums- oder Schutzrechte an der dem Kunden überlassenen oder ihm bereitgestellten Software stehen ausschliesslich der Netviewer Schweiz AG oder der Netviewer GmbH in Deutschland zu.

- 5.2** Die Netviewer Schweiz AG räumt dem Kunden das nicht ausschliessliche Recht ein, die Software während der vereinbarten Dauer für eigene Zwecke in dem Umfang bestimmungsgemäss zu nutzen, der in dem zwischen der Netviewer Schweiz AG und dem Kunden separat abzuschliessenden Lizenz- oder Nutzungsvertrag festgelegt ist.

6. Bereitstellung von Servern durch die Netviewer Schweiz AG

- 6.1** In denjenigen Fällen, in denen die vertragsgemässe Nutzung der dem Kunden überlassenen Software den Zugriff auf Server mit darauf gespeicherter Software (im folgenden: „Netviewer-Server“) voraussetzt, stellt die Netviewer Schweiz AG dem Kunden Netviewer-Server nach Massgabe der Bestimmungen des gesondert abschliessenden Lizenzvertrags bereit.

- 6.2** Die Netviewer Schweiz AG darf den Zugang des Kunden zu den Netviewer-Servern abschalten, solange der Kunde mit der Bezahlung der vereinbarten Vergütungen in Verzug ist; das Abschalten des Zugangs setzt jedoch voraus, dass die Netviewer Schweiz AG dem Kunden das Abschalten wegen Zahlungsverzugs schriftlich angedroht und der Kunde die ausstehende Vergütung nicht binnen einer Woche nach Absendung der Androhung bezahlt hat. Andere Rechte der Netviewer Schweiz AG wegen Zahlungsverzugs des Kunden bleiben hiervon unberührt.

7. Mitwirkung und Verantwortlichkeit des Kunden

- 7.1** Der Kunde ist für die Bereitstellung der für einen vertragsgemässen Einsatz der überlassenen Software erforderliche Arbeitsumgebung auf eigene Kosten verantwortlich. Die Netviewer Schweiz AG teilt dem Kunden die für einen vertragsgemässen Gebrauch der überlassenen Software erforderliche Arbeitsumgebung (Hardware, geeignetes Betriebssystem, Internetanbindung etc.) mit. Die Bereitstellung und Aufrechterhaltung der für den vertragsgemässen Einsatz der überlassenen Software erforderlichen Arbeitsumgebung beim Kunden liegt in der ausschliesslichen Verantwortung des Kunden.
- 7.2** Für den Fall, dass die Software ausfallen sollte oder die Netviewer-Server nicht erreichbar sein sollten, trifft der Kunde angemessene Vorkehrungen (z.B. zur Sicherung seiner Daten).
- 7.3** Der Kunde wird sich vor Einsatz der Software stets vergewissern, dass auch bei seinem jeweiligen Kommunikationspartner die nach den Vorgaben der Netviewer Schweiz AG und deren Produkt- und Leistungsbeschreibungen vorgesehene Einsatzumgebung vorhanden ist.
- 7.4** Der Kunde wird bei dem Einsatz der Software nicht gegen gesetzliche Bestimmungen oder Rechte Dritter verstossen und wird die Netviewer Schweiz AG von sämtlichen gegen die Netviewer Schweiz AG gerichteten Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einen rechtswidrigen Einsatz der Software gestützt sind. Die Netviewer Schweiz AG ist berechtigt, bei einem Verstoß des Kunden gegen die in dieser Bestimmung genannten Pflichten die Verbindung zu Netviewer- Servern abzuschalten. Weitere Rechte der Netviewer Schweiz AG bleiben hiervon unberührt.

8. Sachgewährleistung / Garantie

- 8.1** Die Netviewer Schweiz AG bestätigt, dass die dem Kunden überlassene Software der letzten gültigen und vor der Herausgabe praktisch erprobten Standardversion entspricht und vor der Auslieferung an den Kunden eingehend geprüft wurde.
- 8.2** Die Netviewer Schweiz AG garantiert in keinem Fall, dass die überlassene Software ohne Unterbruch und Fehler und unter allen Einsatzbedingungen genutzt werden kann.
- 8.3** Sollten bei der Erstlieferung oder der Lieferung eines neuen Releases/Updates im Rahmen der Wartungsleistungen innert 3 Monaten nach Überlassung der Software an den Kunden beim bestimmungsgemässen Gebrauch der unveränderten Software Fehler auftreten, hat der Kunde das Recht, gegen Rückgabe der betroffenen Software ein kostenloses Ersatz-Exemplar bzw. eine korrigierte Version der Software zu erhalten.
- 8.4** Die Verantwortung für Beschaffung und Unterhalt einer für den Gebrauch der überlassenen Software geeigneten Arbeitsumgebung, die Auswahl, die Installation und der Gebrauch sowie die Bedienung der Software und die durch deren Einsatz erzeugten Resultate liegen ausschliesslich beim Kunden. Die Netviewer Schweiz AG kann dafür keine Verantwortung übernehmen.

9. Rechtsgewährleistung

- 9.1** Die Netviewer Schweiz AG leistet dem Kunden Gewähr, dass alle von Netviewer Schweiz AG im Rahmen der vorliegenden und weiterer Bestimmungen dem Kunden überlassene Software frei von Rechten Dritter ist bzw. die erforderlichen Rechte Dritter für eine solche Überlassung der Software an den Kunden vorliegen.
- 9.2** Sollte der Kunde trotzdem wegen Verletzung von Schutzrechten durch Besitz und/oder Benützung der Software ins Recht gefasst werden, so ist der Kunde berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Netviewer Schweiz AG durch Streitverkündung oder analoge Vorkehr des anwendbaren Verfahrensrechts in den Prozess mit einzubeziehen. Es steht dem Kunden frei, der Netviewer Schweiz AG die Prozessführung auf deren Kosten zu überlassen. Die Netviewer Schweiz AG und der Kunde sind diesfalls gegenseitig verpflichtet, einander sämtliche Informationen, die der Abwehr der Klage dienen können, auf erstes Verlangen kostenlos zu übergeben.
- 9.3** Soweit der Kunde im Prozess trotz angemessener Sorgfalt im eigenen Verhalten und trotz Streitverkündung an die Netviewer Schweiz AG unterliegt, hat die Netviewer Schweiz AG dem Kunden für sämtliche Gerichts- und Verfahrenskosten Ersatz zu leisten. Jede weitergehende Haftung von Netviewer Schweiz AG, insbesondere eine solche für Folgeschäden beim Kunden, ist ausgeschlossen.

10. Haftung

- 10.1** Die Netviewer Schweiz AG haftet nicht, wenn sie aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, an der zeitgerechten oder sachgemässen Erfüllung von Leistungen unter diesem Vertrag gehindert wird. Die für die Erfüllung vorgesehenen Termine werden entsprechend der Dauer der Einwirkung der von Netviewer Schweiz AG nicht zu vertretenden Umstände erstreckt.
- 10.2** Die Netviewer Schweiz AG haftet für allfällige, dem Kunden im Rahmen des vorliegenden Vertragsverhältnisses entstehende, direkte Schäden nur, sofern der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Absicht zurückzuführen ist. Soweit gesetzlich zulässig, schliesst die Netviewer Schweiz AG jede Haftung für indirekte oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, Ansprüche Dritter gegen den Kunden oder Datenverluste, für Schäden aus einem allfälligen Testbetrieb oder für Schäden aus der Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen durch den Kunden vollumfänglich aus.

11. Datenschutz und Geheimhaltung

- 11.1** Die Netviewer Schweiz AG und der Kunde verpflichten sich, sämtliche relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere gemäss Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG) und der dazugehörigen Verordnung, sowie das Bankengeheimnis einzuhalten und diese Pflicht auch ihren Mitarbeitern, anderen Hilfspersonen und Dritten zu überbinden.
- 11.2** Beide Parteien verpflichten sich selbst und ihre Mitarbeiter, andere Hilfspersonen und beigezogene Dritte, alle nicht allgemein bekannten Unterlagen und Informationen, die sie im

Zusammenhang mit der Erfüllung des vorliegenden Vertrages erhalten oder erfahren, streng vertraulich zu behandeln.

- 11.3** Software und Dokumentation enthalten Informationen, Ideen, Konzepte und Verfahren, welche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Netviewer Schweiz AG darstellen. Demgemäss ist der Kunde verpflichtet, die Software und die Dokumentation mit der gleichen Sorgfalt und Vertraulichkeit wie eigene Geschäftsgeheimnisse zu behandeln, diese nur zum bestimmungsgemässen Gebrauch gemäss diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und weiterer abgeschlossener Vereinbarungen zu verwenden und sie Dritten in keiner Art und Form, weder ganz noch auszugsweise, zugänglich zu machen oder zu veröffentlichen. Diese Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung der vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien zeitlich unbefristet weiter und ist auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen.

12. Unterbeauftragung

Die Netviewer Schweiz AG darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden der Hilfe Dritter (Erfüllungsgehilfen) bedienen.

13. Vertragsdauer und Kündigung

- 13.1** Mangels abweichender Vereinbarungen werden Lizenzverträge über Software mit wiederkehrenden Lizenzgebühren auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vertragsdauer anderer Verträge zwischen der Netviewer Schweiz AG und dem Kunden werden in diesen gesonderten Verträgen geregelt.
- 13.2** Die Netviewer Schweiz AG und der Kunde haben jeweils mangels abweichender Vereinbarung das Recht, einen Lizenzvertrag über Software ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Vertragsjahres zu kündigen, frühestens jedoch zum Ende der zwischen den Parteien gemäss des jeweiligen Angebots vereinbarten Mindestlaufzeit.
- 13.3** Das Recht zur ausserordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt jederzeit vorbehalten.
- 13.4** Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform mit eingeschriebenem Brief.
- 13.5** Auf das Datum der Beendigung des Vertrags hin wird der Kunde der Netviewer Schweiz AG alle Unterlagen und Programmkopien unaufgefordert zurückgeben bzw. unwiderruflich löschen oder vernichten und keine Kopien mehr zurückbehalten.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1** Jede Änderung oder Ergänzung der vorliegenden Bestimmungen sowie anderer zwischen den Parteien bestehenden Verträge sowie alle Nebenabreden hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Abrede verzichtet werden.
- 14.2** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder anderer zwischen den Parteien bestehender Verträge unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der anderen

Vertragsbestimmungen im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Netviewer Schweiz AG und der Kunde werden in einem solchen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

- 14.3** Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Netviewer Schweiz AG den Kunden in ihren Geschäftsunterlagen als Referenz aufführen kann. Wünscht der Kunde keine solche Erwähnung als Referenz, teilt er dies der Netviewer Schweiz AG schriftlich mit.
- 14.4** Auf die vertraglichen Vereinbarungen der Parteien ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anwendbar, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.
- 14.5** Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis zwischen der Netviewer Schweiz AG und dem Kunden ist **Zürich**, unter Vorbehalt des Rechts der Netviewer Schweiz AG, den Kunden an dessen Sitz oder Wohnsitz zu belangen.

Netviewer Schweiz AG, Thalwil

(Stand: September 2006)